

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-13637/007-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum
BMASK-40101/0007-IV/9/2013 Dr. Michael Hofer 15337 07. Mai 2013

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2013 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird, beschlossen:

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

In den Erläuterungen zum Entwurf werden sonstige Ausgaben (aus öffentlichen Mitteln auch außerhalb der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung) auf innovative Projekte und qualitätssichernde Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 eingeschränkt. Die sonstigen Ausgaben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 (Grundleistungen des Pflegefonds) sollten in diesem Zusammenhang aber ebenfalls als Nachweis gelten und sollten daher die Erläuterungen zu diesem Punkt entsprechend ergänzt werden.

Zu Z. 3 (§ 2a):

Der Richtversorgungsgrad wurde mit 55% festgelegt. Der Vergleich mit dem tatsächlich erreichten Versorgungsgrad im Berichtsjahr erfolgt auf Basis der Pflegedienstleistungsstatistik und berücksichtigt die sozialhilferelevanten betreuten und gepflegten Personen.

Die Festlegung des Richtversorgungsgrades wird in den Erläuterungen beschrieben, ist aber aufgrund der fehlenden Daten (Durchschnitt der Pflegegeldbezieher 2011) und der noch nicht bereinigten Daten von drei Ländern (Oberösterreich, Vorarlberg und Steiermark) nicht nachvollziehbar.

Da das Erreichen des Richtversorgungsgrades die Art des Nachweises für die Verwendung des Zweckzuschusses festlegt, ist die Nachvollziehbarkeit der Berechnung und Datensicherheit besonders wichtig.

Der Richtversorgungsgrad sollte daher so festgelegt werden, dass es den Bundesländern realistischer Weise auch möglich ist, diesen zu erreichen.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 3):

Der Entwurf verschärft die Vorgabe für die Verwendung der Zweckzuschüsse und sieht eine Prüfung in den Jahren 2014 und 2016 dahingehend vor, ob die Versorgung im nicht-stationären Bereich in den Angeboten in diesen Jahren über dem Niveau von 2011 liegt. Im Jahr 2016 ist der Zweckzuschuss an den Bund zu refundieren, wenn dieses Ziel nicht erreicht wurde.

Der Vorrang „ambulant vor stationär“ gilt als erfüllt, wenn die Versorgung im nicht-stationären Bereich 2014 bzw. 2016 über dem Niveau von 2011 liegt.

Der Entwurf und die Erläuterungen geben über die für die Feststellung des Vorranges verwendeten Kriterien keine näheren Auskünfte. In den Erläuterungen des Entwurfs wird lediglich angeführt, dass er Ziel verfolgt, den Anteil an nichtstationären Angeboten an der Gesamtbevölkerung zu erhöhen.

Es wird angeregt die Prüfung in den Jahren 2014 und 2016 anhand der betreuten Personen (wie der Berechnung des Richtversorgungsgrades in § 2a zugrunde gelegt) vorzunehmen.

Die Erläuterungen des Entwurfes bedürfen daher zu diesem Punkt einer Klarstellung.

Zu Z. 8 (§ 7):

Die Flexibilisierung der Mittelverwendung wird grundsätzlich begrüßt.

Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dem Pflegefondgesetz bzw. der innovativen Projekte und Qualitätssicherung (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 2) sollen jährlich oder zumindest im Jahr 2011 vom Land Niederösterreich mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden können, da diese auch außerhalb der Sozialhilfe und Mindestsicherung anfallen und daher nicht in der Vergleichsbasis 2010 berücksichtigt wurden.

Als sonstige Ausgaben sollen z.B. Aufwendungen für mobile Hospizteams bzw. die Verlustabdeckung von Landespflegeheimen anerkannt werden.

Die Erläuterungen des Entwurfes bedürfen zu diesem Punkt einer Klarstellung.

Zu Z. 9 (§ 10):

Außer der Regelung zur Übertragung der Mittel ins Folgejahr (§ 7 Abs. 6) treten alle Regelungen erst mit 1. Juli 2013 in Kraft.

Wenn – wie im Entwurf vorgesehen – die Regelung über den Richtversorgungsgrad (§ 2a) erst mit 1. Juli 2013 in Kraft tritt, ist unklar, ob die Abrechnung für den Berichtszeitraum 2011 bereits dieser Regelung unterliegt oder nicht.

Darüber hinaus soll es den Ländern möglich sein, innovative Projekte und begleitende qualitätssichernde Maßnahmen bereits in der Abrechnung für den Berichtszeitraum 2011 geltend zu machen.

Es wird daher angeregt, auch die Änderungen betreffend den Richtversorgungsgrad sowie die Anrechenbarkeit der innovativen Projekte und begleitenden qualitätssichernden Maßnahmen (§ 2 Abs. 2 erster Satz, § 3 Abs. 2, § 4 erster Satz, § 6 Abs. 3 letzter Satz und § 7 Abs. 1 bis 6) rückwirkend mit 1. Juli 2011 in Kraft zu setzen und dabei einen Richtversor-

- 4 -

gungsgrad festzulegen, der von den Ländern auch tatsächlich erreichbar ist, zumal für die Länder keine Einflussmöglichkeit auf den Versorgungsgrad der vergangenen Jahre mehr besteht.

Der Entwurf sollte daher in diesem Punkt geändert werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---